

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 76/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt als Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, dass das LSG im Termin zur mündlichen Verhandlung keinen Hinweis derart erteilt habe, dass es das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten nicht habe "verwerten" wollen, und weil die Berichterstatterin des erkennenden Senats die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14. Dezember 2005 und 6. Januar 2006 in ihrem Sachbericht nicht erwähnt habe.
- 3 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des § 62 SGG nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes - GG -). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO). In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweismwürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht



genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

- 4 Mit dem Vorbringen, das LSG sei verpflichtet gewesen darauf hinzuweisen, dass es dem nach § 109 SGG eingeholten Gutachten nicht folgen wolle, vertritt der Kläger die - unzutreffende - Auffassung, das LSG sei vor seiner abschließenden Entscheidung zur vollständigen Darlegung der Beweiswürdigung verpflichtet. Hinsichtlich der behaupteten Nichterwähnung von schriftsätzlichem Vorbringen im Sachbericht der Berichterstatte(r)in fehlt es jedenfalls an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG notwendigen Darlegung, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu hätte der Kläger darstellen müssen, dass und wie sich das behauptete Versäumnis der Berichterstatte(r)in auf die Entscheidung selbst ausgewirkt habe. Daran mangelt es.
- 5 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG behauptet, hat er den gerügten Aufklärungsmangel nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 6 Auch soweit der Kläger schließlich vorbringt, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zuzulassen, hat er diesen Zulassungsgrund nicht schlüssig iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl



Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, aaO, RdNr 116 ff). Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die vom Kläger für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage, "ob bei Einbußen im rechten Sprunggelenk wie den bei dem Kläger vorliegenden, eine Gleichbehandlung im Sinne der unfallrentenrechtlichen Voraussetzungen auf Bewilligung von Unfallrente und der Annahme einer MdE von 20 % gegeben sind, wie bei einer Implantation einer Prothese des oberen Sprunggelenkes oder der Versteifung des oberen Sprunggelenkes", ist keine über den Einzelfall hinausweisende abstrakte Rechtsfrage. Sie beschränkt sich vielmehr darauf zu fragen, ob im vorliegenden Einzelfall die Minderung der Erwerbsfähigkeit zutreffend bemessen worden ist. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

